

Stand: 23.02.2026

Feuerwehraufzüge Nachweis der Betriebssicherheit

Feuerwehraufzüge dienen

- den Einsatzkräften der Feuerwehr als Zugangsweg,
- der Rettung Verletzter oder
- der Rettung von Menschen mit Behinderung.

Sie müssen daher auch im Brandfall ausreichend sicher nutzbar sein.

Neue Feuerwehraufzüge müssen der DIN EN 81-72:2020 entsprechen. Unabhängig von einer erforderlichen Risikoanalyse sind Abweichungen von der Norm nur im Einvernehmen mit der Branddirektion München zulässig.

Ergänzend zu diesen Regelungen sind die landesrechtlichen Vorgaben der Hochhausverordnungen /-richtlinien zu beachten. Diese Übersicht berücksichtigt die Hochhaus-Richtlinie (HHR), Fassung März 2015.

Im Rahmen der Prüfung eines Aufzuges, der auch als Feuerwehraufzug dient, sind die speziellen Anforderungen an Feuerwehraufzüge mit zu überprüfen sowie die Betriebssicherheit und Wirksamkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu bescheinigen.



Zur Prüfung gehören auch alle aufzugsinternen Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie z.B. Überdruckbelüftungsanlage oder Notstromversorgung von Feuerwehraufzügen. Bei den Prüfungen nach diesem Abschnitt sollen gleichwertige Ergebnisse von Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.

Ergibt eine Prüfung, dass ein Feuerwehraufzug nicht betriebssicher ist, sind die Konsequenzen bauaufsichtlich zu bewerten.

Zu den speziellen Anforderungen an Feuerwehraufzüge – somit auch zum Prüfumfang – gehören die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Punkte:

Allgemein	
Liegenschaft / Objekt	
Gebäudeart / Nutzung	
Tag der Prüfung	
Prüfung durch	

1	Aufzugsanlage
Hersteller	
Baujahr	
Nummer	
Erstellt nach	DIN EN 81-72 2003

2	Bauliche Anforderungen	ja	nein	Bemerkung
2.1	Eigener feuerbeständiger Fahrschacht	☐	☐	BayBO Art. 37 HHR 6.1.1.3 Prüfung lt. Brandschutzplanung DIN EN 81-72, Punkt 5.1.3
2.2	Wenn Triebwerksraum, dann feuerbeständig abgetrennt	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.7
2.3	Entrauchung Fahrschacht 2,5 % der Grundfläche; mind. 0,1 m ²	☐	☐	BayBO Art. 37 Abs. 3
2.4	Prüfen der Druckbelüftungsanlage der Feuerwehraufzugsschächte auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit.	☐	☐	HHR 6.2 Sachverständigengutachten muss vorliegen
2.5	Prüfen der Druckbelüftungsanlage der Vorräume auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit	☐	☐	HHR 6.2 Sachverständigengutachten muss vorliegen
2.6	Fahrschachttür führt in feuerbeständigen Vorraum Keine Lagerungen im Vorraum vorhanden	☐	☐	HHR 6.1.1.4 + 9.1.3 DIN EN 81-72, Punkt 5.1.1/ 5.1.2 BAA FW
2.7	Vorraumöffnungen nur zu notwendigen Fluren, Fahrschächten und ins Freie	☐	☐	HHR 6.1.3.2 BAA FW
2.8	Vorraumgröße mind. 6 m ² ; zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet; Abstand Fahrschachttür zu Flurtüre mind. 3 m	☐	☐	HHR 6.1.3.1
2.9	Wandhydrant Typ F im Vorraum angeordnet	☐	☐	HHR 6.3.2.1

2.10	Im Fahrschacht müssen ortsfeste Leitern so angebracht sein, dass ein Übersteigen vom Fahrkorb zur Leiter und von der Leiter zu den Fahrschachttüren möglich ist. Alternativ: Einteilige Leiter (seitlich an Fahrkorbbau- ßen-seite in Halterung angebracht) mit der das Übersteigen zur nächst höheren Fahr- schachttür möglich ist.	☐	☐	HHR 6.1.2.2 DIN EN 81-72, Punkt 5.4.2 FW
2.11	Die Fahrschachttüren müssen ohne Hilfs- mittel vom Schacht aus geöffnet werden können.	☐	☐	HHR 6.1.2.2
2.12	Haltestelle in jedem Geschoss	☐	☐	HHR 6.1.1.1
3	Kennzeichnung	ja	nein	Bemerkung
3.1	Kennzeichnung des Feuerwehruzuganges zum FW-Aufzug (FW-Zugangsebene) mit Schild nach DIN 4066, Größe 74mm x 210mm „Feuerwehraufzug“	☐	☐	HHR 6.1.1.5 VDI 3809 Punkt 5.2
3.2	Kennzeichnung in allen Haltestellen (Vor- räume) mit Symbol Feuerwehraufzug 100 mm x 100 mm	☐	☐	HHR 6.1.1.5 DIN EN 81-72, Anhang G VDI 3809 Punkt 5.2
3.3	Kennzeichen in den Vorräumen mit Ge- schossangabe, durch die Sichtöffnung der Fahrschacht- und Fahrkorbtüren erkenn- bar	☐	☐	HHR 6.1.3.4
3.4	Kennzeichnung auf dem Fahrkorbbild mit Symbol Feuerwehraufzug 20 mm x 20 mm	☐	☐	DIN EN 81-72, Anhang G
3.5	Kennzeichnung der Schachtentriegelung im Schacht	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.4.4
4	Schließung	ja	nein	Bemerkung
4.1	Feuerwehrscharter im Vorraum der Feuer- wehruzugangsebene mit Münchener Feuer- wehrschließung	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.1/5.8.2 FW
4.2	Sofern die Inbetriebnahmestelle oder Ge- gen-sprechanlage in einem Schutzge- häuse liegt, muss dieses mit der Münchner Feuerwehr-schließung zu öffnen sein	☐	☐	BayBO Art. 54 FW
4.3	Feuerweherschlüsselscharter im Fahrkorb mit Schließung der örtlich zuständigen Feuerwehr	☐	☐	BayBO Art. 54 FW
4.4	Leiterdepot im Fahrkorb (Feuerwehr- schloss nach DIN 14925)	☐	☐	BayBO Art. 54 FW
4.5	Notausstiegsklappe im Fahrkorb - Fahrkorb-Innenseite mit	☐	☐	BayBO Art. 54 FW

	Feuerweherschloss nach DIN 14925 - Fahrkorb-Deckenseite ohne Schließung			
5	Fahrkorb	ja	nein	Bemerkung
5.1	Fahrkorb einschließlich Verkleidungen aus nicht brennbaren Baustoffen	☐	☐	BayBO Art. 54
5.2	Fahrkorbmindestabmessungen 1.100 mm x 2.100mm x 2.000 mm (B x L x H)	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.2.2/5.2.3 TRA 200, F241.11
5.3	Tragfähigkeit nach TRA 200 von 900 kg bzw. nach DIN EN 81-72 von 1.000 kg	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.2.2/5.2.3 TRA 200 Punkt F241.10
5.4	Ausstiegsöffnung in Fahrkorbdecke mind. 0,5m x 0,7m nach DIN EN81-72, 0,4m x 0,6m nach TRA 200; erreichbar über Leiter	☐	☐	HHR 6.1.2.2 DIN EN 81-72, Punkt 5.4.1 TRA 200 Punkt F244.3
5.5	Fahrschacht- und Fahrkorbtüren mit fest verglaster Sichtöffnung mit einer Fläche von mind. 600 cm ²	☐	☐	HHR 6.1.2.1
6	Funktionsprüfung – Bereitstellung (Phase 1)	ja	nein	Bemerkung
6.1	Beginn der Überprüfung mit Betätigung des Feuerweherschalters im Vorraum der Feuerwehruzugangsebene und/oder über die BMA; Inbetriebnahme muss immer manuell über Feuerweherschalter möglich sein	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.7 TRA 200: Punkt 266.51
6.2	Alle Befehlsgeber der Haltestellen sowie Fahrkorb außer Funktion	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.7
6.3	Türsteuereinrichtungen (Sicherheitseinrichtung), die durch Wärme und Rauch beeinträchtigt werden, müssen zum Schließen der Tür unwirksam sein (z.B. Lichtschranke)	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.7 TRA 200: Punkt F266.58(1)
6.4	Fahrkorb steht in der Feuerwehruzugangsebene mit geöffneten Türen	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.7 TRA 200: Punkt F266.52
6.5	Schacht- und Triebwerksraumbeleuchtung eingeschaltet	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.7
6.6	Tür schließt bei Tür-Offen-Zeit > 2 min (außer in Zugangsebene) mit verminderter Kraft	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.7
6.7	Betätigung des Feuerweherschlüsselschalters im Fahrkorb ohne vorherige Aktivierung des Feuerweherschalters im Vorraum der Feuerwehruzugangsebene darf nicht zu einem Verhalten wie im Feuerwehriebetrieb	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.7

	führen. Es soll ausgeschlossen sein, dass der Feuerwehraufzug in Betrieb genommen wird ohne, dass die Sicherheits-einrichtungen, wie die Druckbelüftungsanlage, aktiviert sind.			
6.8	Eine sichtbare Anzeige muss im Fahrkorb und an sämtlichen Haltestellen bei Feuerwehrbetrieb ständig eingeschaltet sein.	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.7
7	Funktionsprüfung – Feuerwehrbetrieb (Phase 2)	ja	nein	Bemerkung
7.1	Falls Phase 1 durch BMA ausgelöst: Betrieb nicht vor Betätigung des Feuerweherschalters	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.8
7.2	Nur Möglichkeit einen Fahrkorbinnenruf gleichzeitig anzunehmen	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.8
7.3	Neuer Fahrkorbinnenruf (Stockwerkswahl) muss möglich sein, alter Ruf muss dabei gelöscht werden TRA 200: Betätigung Feuerweherschalter DIN EN 81-72 Betätigung Stockwerkswahl Fahrkorb muss in kürzester Zeit zum neu gewählten Stockwerk fahren	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.8 TRA 200: Punkt F266.52(2)
7.4	Korb muss in Stockwerk fahren, Türen müssen geschlossen bleiben	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.8
7.5	Öffnen der Tür nur durch dauerndes Drücken der „Tür-Auf“ Taste Bis die Tür vollständig geöffnet ist, muss das Loslassen der Taste ein Schließen der Tür veranlassen (Totmannschalter)	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.8
7.6	Türschließung nur durch dauerndes Drücken der „Tür-Zu“ Taste oder durch Drücken der Stockwerkswahl	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.8
7.7	Türsteuereinrichtung muss auf Druck wieder öffnen (Sicherheitseinrichtung für Wegfall Lichtschranke; Quetschgefahr!)	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.8
7.8	Letzter Fahrkorbinnenruf muss auf Fahrkorblett angezeigt werden	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.8
7.9	Stellung des Fahrkorbes muss im Fahrkorb und in Feuerwehrzugangsebene angezeigt werden	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.8
7.10	Wenn Feuerweherschalter (nur Fahrkorb) in Stellung „0“ steht, darf der FW-Aufzug <u>nicht</u> verfahren werden. Der Aufzug muss im zuletzt eingefahrenen Geschoss verbleiben.	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.8.8 FW

7.11	Während Aufzugsfahrt Notausstiegsklappe öffnen: Aufzug muss sofort anhalten und nicht mehr fahrbar sein	☐	☐	BayBO Art. 54 DIN EN 81-72, Punkt 5.4.1.3 ZÜS
7.12	Überprüfung, ob bei abgezogenen Feuerwehr-schlüssel im Fahrkorb keine selbsttätigen Reaktionen auftreten; Wartezeit 3 min	☐	☐	ZÜS
7.13	Sprechanlage zwischen Fahrkorb, Feuerwehrzugangsstelle und Triebwerksraum betriebsbereit und verständlich	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.12
8	Sicherheitsstromversorgung	ja	Nein	Bemerkung
8.1	Feuerwehraufzug an die Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen	☐	☐	HHR 6.6.1 Sachverständigengutachten muss vorliegen DIN EN 81-72, Punkt 5.1.5
8.2	Kabel und Leitungen des Feuerwehraufzuges getrennt und feuerbeständig geschützt verlegt (analog MLAR Abschnitt 5)	☐	☐	Sachverständigengutachten muss vorliegen DIN EN 81-72, Punkt 5.1.6
8.3	Wiederinbetriebnahme des Aufzuges innerhalb von 1 min. Prüfbeschreibung: Netzausfall während der Fahrt simulieren. Während des Umschaltvorganges Tasten im Fahrkorb mehrfach betätigen, damit eventuelle Kapazitäten im Bedienmodul abgebaut werden. Vorgabe: Nach dem Stromausfall darf sich der Fahrkorb um maximal ein Geschoss bewegen und muss danach für eine neue Zieleingabe zur Verfügung stehen.	☐	☐	HHR 6.6.1 DIN EN 81-72, Punkt 5.10 Sachverständigengutachten muss vorliegen, Bei Zeitüberschreitung Angabe der tatsächlichen Dauer bis zur Wiederinbetriebnahme.
8.4	Elektrische Einrichtungen gegen Spritz- und Tropfwasser bzw. IPX3 geschützt	☐	☐	DIN EN 81-72, Punkt 5.3.1/5.3.2 Sachverständigengutachten muss vorliegen
8.5	Feuerwehraufzug 8 Stunden betriebsbereit	☐	☐	Sachverständigengutachten muss vorliegen Bei Zeitunterschreitung Angabe der tatsächlichen Dauer.
8.6	Stockwerksanzeige Sicherheitsstrom versorgt	☐	☐	Sachverständigengutachten muss vorliegen

Hinweis:

Unter Bemerkungen sind die Querverweise auf die betreffenden Regelungen bzw. die zuständige Prüfstelle enthalten.

BAA Bauaufsichtsbehörde

BayBO Bayerische Bauordnung (Fassung 01.Februar 2021)

FW örtliche Brandschutzdienststelle/Feuerwehr

HHR	Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (Fassung 2015)
TRA 200	Technische Regeln für Aufzüge (Fassung 06.09.1995)
ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle

Ihre Münchner Feuerwehr